

Beitragsordnung des SV Swisttal 1923/1954 e.V.



Stand: 23.03.2025

Aufnahmegebühr

Bei Eintritt in den SV Swisttal wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Höhe der Beiträge

Einzelbeiträge Mitglieder

Mitglieder bis 17 Jahre (Tarif Kinder)	48,00 EUR pro Jahr
Mitglieder ab 18 Jahre (Tarif Erwachsene)	72,00 EUR pro Jahr
Mitglieder ab 65 Jahre (Tarif Senioren)	24,00 EUR pro Jahr

Nach einem Wechsel der Altersklasse wird der entsprechende Beitrag ab dem darauffolgenden Fälligkeitstermin erhoben. Eine Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt **nicht**.

Familienbeitrag

Der Familienbeitrag beträgt 144,00 EUR pro Jahr.

Voraussetzungen für den Familienbeitrag

Der Familienbeitrag wird Eltern, Alleinerziehenden und ihren minderjährigen Kindern gewährt.

Die Anzahl der minderjährigen Kinder hat keinen Einfluss auf die Höhe des Familienbeitrages. Ebenso müssen nicht beide Elternteile Mitglied des SV Swisttal sein.

Die Inanspruchnahme des Familienbeitrages ist wählbar. Familienmitglieder können ebenso Einzelbeiträge zahlen

Der Kassierer prüft vor der Beitragserhebung, ob die Voraussetzungen für den Familienbeitrag noch bestehen.

Jugendliche, die das 19. Lebensjahr erreicht haben, müssen beim nächsten Fälligkeitstermin den Regelbeitrag ab 18 Jahre zahlen. Die Mitglieder werden in diesem Fall grundsätzlich **nicht** benachrichtigt.

Wenn alle Kinder der Familie das 19. Lebensjahr erreicht haben, müssen alle Familienmitglieder (auch die Eltern/der, die Alleinerziehende) ab dem nächsten Fälligkeitstermin den Regelbeitrag ab 18 Jahre zahlen. Die Mitglieder werden in diesem Fall grundsätzlich **nicht** benachrichtigt.

Soziale Staffelung

Für Mitglieder, die den Beitrag bis 17 Jahre zahlen, gibt es keine soziale Staffelung.

Mitgliedern, die das 19. Lebensjahr erreicht haben, wird unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin bis zu einem Höchstalter von 27 Jahren der Beitrag bis 17 Jahre oder der Familienbeitrag gewährt. Diese Vergünstigungen gelten für:

- * Schüler, Studenten und Auszubildende
- * Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr
- * Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst

Beiträge nach dieser Staffelung werden jedoch nur bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gewährt.

Beitragsordnung des SV Swisttal 1923/1954 e.V.



Stand: 23.03.2025

Beitragsbefreiung

Beitragsbefreit sind Mitglieder, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt sind. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Mitglieder aus sozialen Gründen von der Beitragszahlung zu befreien. Die Gründe müssen im Protokoll der jeweiligen Vorstandsversammlung benannt werden. Auf der Jahreshauptversammlung wird über die Anzahl der so beschlossenen Befreiungen durch den Kassierer berichtet. Ein Anspruch auf namentliche Bekanntgabe der befreiten Mitglieder besteht nicht. Die Befreiung endet mit dem Wegfall des Grundes der Befreiung.

Ehrenamtliches Engagement

Für Mitglieder die eine ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. Vorstandarbeit, Übungsleiter, Platzpflege) für den Verein ausüben, wird eine Reduzierung des Beitrags gewährt. Die Reduzierung beträgt bis zu 48,00 EUR und wird vom jeweils für das Mitglied festgelegten Beitrag (auch Familienbeitrag) abgezogen. Der Beitrag kann hierbei nicht unter 24,00 EUR reduziert werden. Der Kassierer prüft das Vorliegen der Voraussetzungen zur Beitragsreduzierung. Auf der Jahreshauptversammlung wird über die Anzahl und Tätigkeiten der so gewährten Reduzierungen durch den Kassierer berichtet. Ein Anspruch auf namentliche Bekanntgabe der Mitglieder besteht nicht. Die Reduzierung endet mit dem Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Zahlung der Beiträge

Der Beitrag ist jährlich zu zahlen und wird per Lastschriftverfahren **im Voraus** eingezogen. Fälligkeitstermin für die Abbuchung ist März. Sofern die Lastschrift mangels Kontodeckung oder Widerspruch zurückgebucht wird, trägt das Mitglied die Kosten der Rückbuchung, sowie etwaige Mehraufwände im Zusammenhang mit der erneuten Einforderung des Beitrags.

Beitragsvergütung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt **keine** Beitragserstattung.

Erwerb der Mitgliedschaft

Neuen Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern wird auf Wunsch eine Abschrift dieser Beitragsordnung ausgehändigt. Der Beitragsordnung kann nicht, auch nicht in Teilen, widersprochen werden. Mitglieder, die diese Ordnung nicht akzeptieren, können nicht Mitglied im SV Swisttal sein.

Gültigkeit dieser Beitragsordnung

Die vorstehende Ordnung tritt am 24.03.2025 in Kraft und kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2025